

Polizeikostenverordnung**Vom 22. Oktober 2001 ***

zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Mai 2005 (Amtsbl. S. 921).

Auf Grund des § 90 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074)¹ und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch *Gesetz vom 22. November 2000 (Amtsbl. 2001 S. 322)*,² verordnet das **Ministerium für Inneres und Sport**³ im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten.⁴

§ 1

Für Amtshandlungen der Polizei werden auf Grund des Saarländischen Polizeigesetzes die nachstehenden Gebühren erhoben:

1. Sicherstellung (§ 24 Abs. 3)	15,35 - 1.023,00 €
2. Verwahrung von Sachen (§ 24 Abs. 3)	5,10 - 51,00 €
3. Verwertung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung (§ 24 Abs. 3)	5,10 - 102,50 €
4. Ausführung der Ersatzvornahme (§ 46 Abs. 1)	15,35 - 1.023,00 €
5. Festsetzung des Zwangsgeldes (§ 47 Abs. 3)	5,10 - 51,00 €
6. Anwendung des unmittelbaren Zwanges (§ 49 Abs. 7)	15,35 - 1.023,00 €
7. Androhung von Zwangsmitteln, soweit nicht mit dem ursprünglichen Verwaltungsakt verbunden (§ 50 Abs. 7)	10,25 - 51,00 €

§ 2

Für Amtshandlungen der Polizei werden unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland² die nachstehenden Gebühren erhoben:

1. Beförderung von Personen und Transport von Sachen mit Fahrzeugen der Polizei (einschließlich An- und Abfahrt)	je km: 1,50 € mindestens: 18,00 €
2. Ungerechtfertigte Alarmierung der Polizei	63,00 - 246,00 €
3. Überprüfung eines Notrufanschlusses durch Fachkräfte der Polizei	54,00 - 216,00 €
4. Geldtransporte	
4.1 Begleitung von Geldtransporten mit Fahrzeugen der Polizei, je angefangene halbe Stunde	
4.1.1 je eingesetzte Beamtin oder je eingesetzter Beamter	27,00 €
4.1.2 je eingesetztes Fahrzeug	4,00 €
4.2 Begleitung von Geldtransporten durch Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte in Fahrzeugen anderer Behörden oder Institutionen, je angefangene halbe Stunde je eingesetzte Beamtin oder je eingesetzten Beamten	27,00 €
5. Schwertransporte	
Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten sowie von Transporten gefährlicher oder gefährdeter Güter auf der Straße durch die Polizei (einschließlich An- und Abfahrt)	je km: 4,70 € mindestens: 47,00 €
6. Ingewahrsamnahme nicht vorläufig festgenommener Personen	
für die ersten sechs Stunden:	37,00 €
je angefangene weitere Stunde:	6,20 €

* Amtsbl. S. 2030. - Geändert durch Verordnung vom 21. August 2002 (Amtsbl. S. 1814), Verordnung vom 29. Januar 2004 (Amtsbl. S. 234) und Art. 2 der Verordnung vom 17. Mai 2005 (Amtsbl. S. 921).

¹ Jetzige Fassung des SPolG vgl. BS-Nr. 2012-1.

² Jetzige Fassung des SaarlGebG vgl. BS-Nr. 2013-1.

³ Jetzt Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport gem. der Bekanntmachung vom 6. Oktober 2004 (Amtsbl. S. 2184) - BS-Nr. 1101-5.

⁴ Jetzt Ministerium der Finanzen gem. der Bekanntmachung vom 6. Oktober 2004 (Amtsbl. S. 2184) - BS-Nr. 1101-5.

§ 3

Mit der Gebühr sind die der Polizei erwachsenen Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Besondere Auslagen im Sinne dieser Verordnung sind die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind, die Aufwendungen für Verpflegung sowie die Kosten der benutzten Fahrzeuge. Sie können neben der Gebühr bzw. unbeschadet der persönlichen Gebührenfreiheit des § 3 SaarlGebG² geltend gemacht werden.

§ 4

Bei Rahmengebühren ist die im Einzelfall angemessene Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand sowie der Bedeutung der Angelegenheit festzusetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeikostenverordnung vom 4. Februar 2000 (Amtsbl. S. 655) außer Kraft.